

Mensch und Recht

Nr. 106

Dezember
2007

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 72
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Das letzte Menschenrecht – ein Bestandteil des Selbstbestimmungsrechts

Die Entscheidung über den eigenen Tod

«Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln». Dieser Satz ist eindeutig der Kernsatz des bedeutsamen Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. November 2006, das sich mit dem Recht auf den selbst bestimmten Tod befasst.

Zudem hat das Bundesgericht in seinem Urteil ausdrücklich erklärt: «Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK sichert dem Individuum einen Freiraum zu, in dem es seine Persönlichkeit entwickeln und verwirklichen kann; es soll unter Ausschluss des Staates im Rahmen der privaten Sphäre über die eigene Person und die Gestaltung des Lebens verfügen können».

Das letzte Menschenrecht

Auf einen kurzen Nenner gebracht heisst dies somit: dem Menschen steht von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) her als letztes Menschenrecht die Freiheit zu, selber entscheiden zu dürfen, wann und wie er sterben will, und zwar ohne dass der Staat ihm dabei in die Hand fallen darf. Es gibt somit das Recht auf den selbst bestimmten Tod.

Zu diesem ersten Urteil eines nationalen Höchstgerichts, welches dieses letzte Menschenrecht anerkennt, passen im Übrigen gut zwei Bemerkungen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in seinem Urteil vom 29. April 2002 in der Sache Diane Pretty gegen Grossbritannien in den Abschnitten 61 und 65 angebracht hat: «Obwohl bisher noch in keinem Fall ein Recht auf Selbsttötung als Bestandteil des Art. 8 EMRK festgestellt worden ist, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Anerkennung persönlicher Autonomie ein wichtiges Prinzip ist, das der Interpretation seiner Garantien zugrunde gelegt werden muss» und «Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der

Würde des Menschen und vor seiner Freiheit.»

Noch immer bestrittene Freiheit

Doch diese Freiheit wird denjenigen, die sie für sich in Anspruch nehmen wollen, noch immer bestritten, insbesondere von Menschen, deren eigene Religion oder Weltanschauung es nicht gestattet, dass ein Mensch selber über sein eigenes Ende entscheidet. Sie begnügen sich nicht damit, diese «Regel» nur für sich selbst gelten zu lassen; sie wollen sie auch allen anderen – wenn es sein muss, selbst mit Gewalt – aufzwingen, und sie wollen sich dabei ungeniert auch der Zwangsmittel des Staates bedienen.

Das hohe Risiko der Selbstschädigung

Im Zusammenhang mit dem Recht auf den selbst bestimmten Tod gibt es noch immer ein wichtiges ungelöstes Problem: Dem einzelnen Menschen steht in aller Regel keine sichere und schmerzlose Möglichkeit zur Verfügung, sein Leben selbst zu beenden. Der Bundesrat hat am 9. Januar 2002 in seiner Antwort auf eine einfache Anfrage von Nationalrat Andreas Gross erklärt, man müsse in der Schweiz im Jahr mit bis zu 67'000 Suizidversuchen rechnen; von diesen gelingen aber nur gerade 1'350. Das bedeutet: wer sein Leben selbst beenden will und dies ohne Hilfe Dritter versucht, läuft ein Risiko von bis zu 49:1, dass er scheitert. Nicht nur das: Gescheiterte Suizidversuche führen in vielen Fällen zu schwersten zusätzlichen Beeinträchtigungen. Das heisst mit anderen Worten: Das Recht, sein Leben selbst beenden zu dürfen, ist dann, wenn dafür keine sachgemässe Hilfe zur Verfügung steht, mit einem gewaltigen Risiko des Scheiterns und der zusätzlichen Selbstschädigung verbunden. Darf ein Menschenrecht mit einem derartigen Risiko verbunden sein?

Praktisch und effizient muss es sein

Diese Frage kann verneint werden: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat schon 1980 in seinem Urteil in Sachen Artico gegen Italien erklärt: «Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die Konvention nicht bestimmt ist, theoretische oder illusorische Rechte zu →S. 2

Zum Geleit

Würde

Die Frage, unter welchen Umständen das Sterben eines Menschen würdig erfolgt ist, hat in den vergangenen Monaten die Öffentlichkeit verschiedentlich beschäftigt.

Ausgelöst wurde die Debatte dadurch, dass lokale Behörden schweizerischer Gemeinden es DIGNITAS verboten hatten, Freitod-Begleitungen in einem Wohn-, ja selbst in einem Gewerbegebiet durchzuführen. DIGNITAS sah sich deshalb während einiger Wochen genötigt, Freitodbegleitungen in Zimmern von Hotels anzubieten, die jeweils von ihrem sterbewilligen Mitglied gebucht worden waren.

Hoch schlugen die Wogen in der öffentlichen Meinung, als zwei Deutsche eine DIGNITAS-Freitod-Begleitung in einem Hotelzimmer abgelehnt und stattdessen verlangt hatten, in ihren selbst mitgebrachten Fahrzeugen begleitet zu werden.

Diesem Wunsche hatte DIGNITAS selbstverständlich entsprochen und dafür einen Ort am Rande einer vollständig umwaldeten riesigen Waldlichtung in einem stadtnahen Erholungsgebiet vorgeschlagen. Dort wurden die Fahrzeuge jeweils nahe eines leider seit Monaten stillgelegten Ausflugsrestaurants auf dessen naturbellassener Parkfläche abgestellt.

In den nur noch sensationsgesteuerten Medien wurde der Vorgang auf «Sterbenlassen auf dem Parkplatz» verkürzt, und die deutsche Justizministerin Brigitte Zypries plapperte gar von «Sterbebegleitung auf einem Autobahnparkplatz». So wurde öffentliche Empörung geschürt.

Unwürdig haben die lokalen Gemeinderäte in der Schweiz gehandelt, die – gesetzesverletzend – sofort wirksame vollständige Verbote erlassen haben, ohne die Interessen der betroffenen leidenden Menschen auch nur zu erwägen.

Unwürdig ist das Recht Deutschlands, das – noch immer in Auswirkung nationalsozialistischer Gesetzgebung von 1935 – eine Freitodbegleitung in Deutschland nur unter menschenunwürdigen Bedingungen zulässt und damit unmöglich macht.

Unwürdig ist die Haltung jener deutschen Politiker – vergleichbar dem Regime der DDR –, welche Menschen, die dringend sterben möchten, zwingen, mit den Füissen abzustimmen. ●

garantieren, sondern Rechte, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten.» Der Gerichtshof hat dieses Urteil seither in vielen anderen Fällen bestätigt. Deshalb weiss man, dass solche Rechte und Freiheiten praktisch und effizient sein müssen. Wo sie es nicht sind, trifft nach der Strassburger Rechtsprechung alle Vertragsstaaten eine Pflicht, dafür zu sorgen, dass sie es endlich werden.

Freitodhilfe ist unabdingbarer Bestandteil des Rechts zum eigenen Tod

Deshalb ist Hilfe zum Freitod ein unabdingbarer Bestandteil des Selbstbestimmungsrechts: Nur wer die Hilfe von Personen in Anspruch nehmen kann, die über das Wissen und die Möglichkeiten verfügen, einem anderen Menschen einen sicheren und schmerzfreien Freitod zu ermöglichen, kann sein Selbstbestimmungsrecht auf Beendigung seines eigenen Lebens praktisch und effizient in Anspruch nehmen. Fehlt eine solche Möglichkeit, macht das Risiko des Scheiterns das Recht zunichte.

Der Zwang, das Risiko in Kauf zu nehmen, behindert die Betätigung des freien Willens. Mit der Aufrechterhaltung dieses Zwangs nimmt der Staat mit der einen Hand, was er mit der anderen an Freiheit gegeben hat.

Dies hatte selbst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall von Diane Pretty noch nicht erkannt. Er hatte damals im bereits zitierten Urteil vom 29. April 2002 (Abschnitt 76) geschrieben: «Der Gerichtshof hält daher den generellen Charakter des Verbotes des begleiteten Suizids nicht für unverhältnismässig.»

Verständlicher Mangel

Dieser Mangel des damaligen Urteils ist verständlich: Die Anwälte von Diane Pretty hatten dem Gerichtshof in Strassburg damals in dieser Hinsicht keinerlei Argumente unterbreitet. Im konkreten Fall ging es um eine Frau, die vom Hals abwärts gelähmt war, und die deshalb keinesfalls in der Lage war, selbst einen Suizid zu begehen. Ausserdem war auch die grundsätzliche Frage des Rechts auf Suizid gar nicht aufgeworfen und die Frage nach der Funktion der Beihilfe zum Suizid nicht thematisiert worden.

Die Funktion der Beihilfe zum Suizid

In der öffentlichen Diskussion wird unter Freitodhilfe in der Regel nur gerade jene Hilfe verstanden, die einem sterbewilligen Menschen geleistet wird, damit er risiko- und schmerzlos sterben kann, wenn er dies wirklich will.

Damit wird aber Freitodhilfe nicht richtig verstanden. Freitodhilfe, wie sie von den in der Schweiz tätigen Organisationen – EXIT ADMD (Suisse romande), EXIT (Deutsche Schweiz), Ex International und DIGNITAS – seit vielen Jahren geleistet wird, beschränkt sich keineswegs nur gerade auf diesen gewissermassen technischen Aspekt im Hinblick auf das selbstbestimmte Sterben. Ganz im Gegenteil: Im Vorder-

grund steht immer zuerst die Frage, ob und wie einem Menschen, der aus einer aktuellen – meist krankheitsbedingten – Situation heraus seinem Leben ein Ende machen möchte, dazu verholpen werden kann, das Leben weiter anzunehmen.

Dies geschieht in erster Linie dadurch, indem versucht wird, das Problem zu analysieren, welches zum Sterbewunsch geführt hat. Sind es Schmerzen, wird immer die Frage nach der Schmerzmedizin gestellt. Meist ist dann leider festzustellen, dass zahlreiche Ärzte diesen Bereich der Medizin zu wenig kennen. Hinweise auf Schmerzkliniken und Palliativmedizin helfen in den meisten Fällen, den Sterbewunsch zurückzustellen.

Beseitigen der Angst vor Leiden

Doch selbst dort, wo der Sterbewunsch trotz dieser Beratung noch andauert, und wo Menschen ein Ersuchen um Vorbereitung einer Freitodbegleitung eingereicht haben, kann Freitodhilfe im weiteren Sinne Leben retten oder zumindest verlängern.

Dass dies in hohem Masse geschieht, beweist eine Studie an einer deutschen Fachhochschule für soziale Arbeit. Darin ist nachgewiesen worden, dass 70 Prozent der Mitglieder von DIGNITAS, die um Vorbereitung eines begleiteten Suizids gebeten haben, und denen mitgeteilt werden konnte, ein Schweizer Arzt wäre bereit, ihnen dafür ein Rezept auszustellen, sich nach dieser Mitteilung nie mehr bei DIGNITAS gemeldet haben. Sie haben die Angst vor unbekanntem Leiden verloren, weil sie wissen: Sollte ich ein solches Leiden nicht mehr aushalten können, steht mir der Weg zu DIGNITAS und damit zu einem vollständig sicheren und schmerzlosen Sterben offen.

Angstfreie letzte Lebensphase

Angstfrei können sie den Rest des Lebens noch einigermassen geniessen; ihre Lebensqualität ist durch die Öffnung des Notausgangs für den schlimmsten Fall so weit erhöht worden, dass die krankheitsbedingten Nachteile nicht genügen, um einen Sterbewunsch aufrecht zu erhalten. Bemerkenswert an dem Vorgang ist: die Erleichterung durch die Mitteilung des «provisorischen grünen Lichts» – also der bedingten Zusage eines Arztes, das Medikament zu verschreiben –, erfolgt schlagartig: Nur schon mit der Übermittlung dieser Zusage verschwindet die Angst im selben Augenblick. Diese Erfahrung machen auch die anderen Organisationen, welche Suizidhilfe anbieten.

Gewollte Irreführung

Menschen und Organisationen, die aus religiösen oder anderen weltanschaulichen Gründen dem Suizid ablehnend gegenüber stehen, pflegen gewollt die irrije Meinung, Suizidhilfe-Organisationen würden jedem Menschen so schnell wie möglich zu einem Suizid verhelfen wollen. Zusätzlich wird dieses Missverständnis gestützt durch die bewusst verfälschende – weil unvollständige – Behauptung des Leitenden Oberstaatsan-

walts des Kantons Zürich, Dr. Andreas Brunner, bei DIGNITAS würden die sterbewilligen Menschen an einem Tag anreisen, am selben Tag ein Gespräch mit dem Arzt führen, und am selben oder am nächsten Tage sterben; dies könne doch keine seriöse Freitod-Begleitung sein. Er kultiviert den Vorwurf der «Express-Begleitung», und zahlreiche Politiker sowie viele Medien plaudern ihm das ungeprüft nach.

Wenn ein Gericht Zeugen befragt, wird ihnen zuerst einmal gesagt, sie hätten die Wahrheit, nichts als die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen. An dieses Gebot hält sich der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Brunner nicht: er erzählt nur gerade den verschwindendsten letzten Teil der Wahrheit und blendet so mit Wissen und Willen den grössten Teil der Wahrheit aus – nicht um die Wahrheit zu verbreiten, sondern den Irrtum. Damit werden Vorbereitungs- und Abklärungszeiten von meist vielen Monaten wissentlich verschwiegen.

Die Unfähigkeit der Medien

Die meisten Medienmitarbeiter sind unfähig geworden, solch bewusstes Irreführen überhaupt zu erkennen. Einerseits pflegen sie eine Behördengläubigkeit, die eigentlich erstaunlich sein müsste; andererseits fehlen Journalisten heute vielfach die Fähigkeit, Zeit und Mittel zur Recherche. Nicht mehr die Suche nach der Wahrheit interessiert sie; die schiere Hetze nach der Sensation hat die Oberhand gewonnen. Damit wird auch der Medienkonsument in die Irre geführt.

Empörungsbewirtschaftung

Der Zürcher Ordinarius für Soziologie und Kommunikationswissenschaft, Kurt Imhof, erklärt diese neue Lage in den Medien so: «... Wir haben es mit zwei gerade in jüngerer Zeit notorisch bekannten Akteuren der Empörungsbewirtschaftung zu tun, den Medien und Teilen des politischen Personals, die den Medienpopulismus mit einem politischen Populismus ergänzen. Beides zusammen reicht, um gewaltigen Unsinn zu produzieren... Dazwischen werden die Fakten zurechtgehämmert. Was dabei rauskommt, geht stramm in Richtung Fiktion...» (NZZ, 8.12.2007). Er spricht gar von einer «Pulverisierung aller Objektivitätsnormen» durch die Zusammenarbeit von Medien mit politischen Populisten, die sich Medienhypes zunutze machen.

Und so sind dann – im Sinne des Satzes von Friedrich Dürrenmatt, wonach eine Geschichte erst dann zu Ende gedacht ist, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen hat – die Politiker wieder das Opfer dieser Zusammenarbeit: Grossbuchstabengesteuert durch Medien des Boulevards und der Sonntagspresse bilden sie sich schliesslich auf prekärster Wissensgrundlage Meinungen, die sie für die eigenen halten. Diese bilden dann wiederum Grundlagen für politische Vorstösse und Entscheidungen in Abstimmungen von Parlamenten – und das in Fragen, die für Leben und Tod der Wählerinnen und Wähler von Bedeutung sind. ●

DIGNITAS blieb stets aktionsfähig

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» mit Sitz auf der Forch bei Zürich hat nach dem 30. September 2007 einige bewegte Wochen erlebt, nachdem er die Räume in der Zürcher Gertrudstrasse 84 hatte verlassen müssen. Die wesentlichste Erkenntnis dieser Zeit war jedoch, dass der Verein stets aktionsfähig geblieben ist, so widrig die Umstände auch waren, die von unaufgeklärten Behörden geschaffen worden waren.

Es war ein von Unbedeutendheit strotzender lokaler SVP-Politiker in der Stadt Zürich, der für Aufruhr und Wirbel vorwiegend in lokalen Medien gesorgt hatte, um so für sich ein politisches Süppchen zu kochen und Aufsehen zu erregen. Dies hatte schliesslich dazu geführt, dass DIGNITAS die Mietverträge in dem Hause gekündigt worden waren, in welchem seit dem 16. September 1999 insgesamt etwa 700 Menschen, die grösstenteils von ausserhalb der Schweizergrenzen angereist waren, die Möglichkeit geboten wurde, ihr Leben selbst sicher und schmerzfrei zu beenden.

Schwierige Suche nach Ersatz

Die Suche nach Ersatz für diese Räume gestaltete sich erwarteter Weise ausserordentlich schwierig. Trotz intensiver Anstrengungen mittels eigener Suche sowie Anfragen auf Angebote von Wohnungen und Gewerberäumen war es DIGNITAS bis Mitte August nicht gelungen, geeigneten Ersatz zu finden. Immer wieder stiess man zwar auf Zustimmung zur Idee der Freitodhilfe. Aber der Soziologen bestens bekannte (englische) Satz «← but not in my backyard» («← aber nicht in meinem eigenen Hinterhof») fand dutzendfach Bestätigung.

Ein Lichtblick in Stäfa

Als dann Mitte August der Eigentümer einer Wohnung im schönen Dorf Stäfa am Zürichsee DIGNITAS diese von sich aus zur Miete anbot, musste im Interesse der Mitglieder des Vereins sofort zugegriffen werden: Das Mietverhältnis bot die Chance, die Dienstleistung des begleiteten Suizids aufrecht zu erhalten, zudem in einer sehr wohnlichen, grünen Umgebung. Doch schon nach den ersten Freitod-Begleitungen hatten sich die Bewohner der mehrere Vier-Familien-Häuser umfassenden Wohnsiedlung organisiert und geschlossen Front gegen DIGNITAS gemacht. Sie inszenierten nicht nur ein noch nie da gewesenes Medien-Theater in Presse, Funk und Fernsehen; Arm in Arm mit dem Gemeinderat Stäfa machten sie DIGNITAS und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Leben schwer: Mittels sogar strafrechtlich verbotener nötiger Blockade hinderten sie Sterbewillige und Begleiter, in die Wohnung zu ge-

langen; sie erreichten ausserdem, dass der Gemeinderat DIGNITAS die Nutzung der Wohnung aufgrund einer baurechtlichen Vorschrift mit sofortiger Wirkung verbieten wollte, ohne – wie das Gesetz es vorschreibt – DIGNITAS vorher auch nur anzuhören.

Eingriff in die Eigentumsfreiheit

Nachdem der Gemeinderat Stäfa wiederum widerrechtlich – noch bevor seine Verfügung DIGNITAS überhaupt zugestellt worden war! – das Schloss der Wohnung polizeilich auswechseln liess, stellte der Leiter von DIGNITAS sein eigenes Wohnzimmer auf der Forch für Freitodbegleitungen vorübergehend zur Verfügung. Nach zwei Begleitungen wurde ihm dies vom Gemeinderat Maur – wiederum mit baurechtlicher Begründung – mit sofortiger Wirkung und Strafandrohung verboten, wiederum ohne vorherige Anhörung. Die Nutzung des Wohnzimmers sei gewerblich; die Nutzungsänderung bewilligungspflichtig. Dabei wurde die Hauptnutzung keineswegs geändert; nach wie vor ist der Raum das Wohnzimmer des Eigentümers geblieben.

Vorwürfe an die falsche Adresse

Auch dieser Eingriff einer öffentlichen Behörde in ein europäisch garantiertes Grundrecht verursachte Medienlärm; erstaunlicherweise aber nicht wegen der Verletzung dieses Grundrechts durch Behörden: DIGNITAS wurde der Vorwurf gemacht, nicht rechtzeitig für ein neues Dach über dem Kopf gesorgt zu haben.

Nachdem schliesslich eine Privatperson im Toggenburg einen Raum in einem abgelegenen Bauernhaus zur Verfügung gestellt hatte und sich auch dort der Gemeinderat in der Folge mit der Meinung regte, dies sei verboten, wurden DIGNITAS in einem Industriebau in Schwerzenbach von dessen Eigentümer geeignete Räume zur Miete angeboten. Auch hier griff DIGNITAS zu – mit demselben Ergebnis: Der Gemeinderat von Schwerzenbach – dem es vorher nicht schnell genug gehen konnte, um sämtliche Bewilligungen für das grösste Borgebiet zu erteilen – erliess ebenfalls ein Verbot, wieder mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Anhörung.

Odyssee durch Hotelzimmer

Damit DIGNITAS seine Dienstleistung den Mitgliedern weiterhin anbieten konnte, wurde es schliesslich unumgänglich, dafür in Hotels auszuweichen. Dies ergab hinterher regelmässig ein Hausverbot des betreffenden Hotels für DIGNITAS und dessen Mitarbeiter; im Falle einer Hotelkette gar für die ganze Kette.

Nicht nötig zu sagen, dass diese Notlösung nicht nur den Mitgliedern, sondern auch den Angehörigen des DIGNITAS-

Begleiterteams zusätzliche Belastungen auferlegt hat, bis wieder eine stabile Lage hat geschaffen werden können.

Gegen alle Verbote hat sich DIGNITAS mit anwaltlicher Hilfe bei den zuständigen Verwaltungsgerichten zur Wehr gesetzt. Stabil wurde die Lage durch den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, wonach für die Räume im Industriegebiet in Schwerzenbach die auf-schiebende Wirkung des Rechtsmittels wieder hergestellt worden und zugleich angedeutet worden war, der Betrieb dort sei gar nicht bewilligungspflichtig.

Gewaltige Kosten für Justizverfahren

Im Zusammenhang mit dieser Odyssee wurde es erforderlich, eine grössere Zahl von Verwaltungsgerichtsverfahren in Gang zu setzen; diese haben bisher zu ganz gewaltigen Summen von Anwaltskosten geführt, welche aus dem normalen Budget von DIGNITAS nicht hätten erbracht werden können. Diese Kosten konnten vorerst mit Hilfe erheblicher Darlehen Dritter gedeckt werden; die Generalversammlung von DIGNITAS sah sich deshalb gezwungen, die Sonder-Mitgliederbeiträge für die Vorbereitung, für die Durchführung und für die Nachbearbeitung einer Freitod-Begleitung ab 1. November 2007 stark zu erhöhen.

Sicherheit für die Mitglieder

Was ganz besonders bedeutsam ist für die Mitglieder von DIGNITAS ist der Umstand, dass es dem Verein gelungen ist, trotz der Widrigkeiten die Dienstleistungsbereitschaft stets aufrecht zu erhalten. Letztlich haben auch die oft sehr aggressiven Medienberichte, die fern aller Wahrheit bloss der Sensation gedient haben, die sich mit dem Schauer von Tod und Sargtransport erzielen lässt, schliesslich dazu geführt, dass DIGNITAS durchaus geeignete Räume angeboten worden sind.

Diese Erfahrung vermag es, DIGNITAS-Mitgliedern aufzuzeigen, dass sowohl die Leitung als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro und im Begleiterteam dafür bürgen, dass die Mitglieder ihr Menschenrecht auf einen sicheren und schmerzlosen Freitod dann werden in Anspruch nehmen können, wenn es nach ihrer Auffassung Zeit dafür ist.

Geplanter Vorstoss in Deutschland

Angesichts der Tatsache jedoch, dass mehr als 57 % der Freitod-Begleitungen bei DIGNITAS auf Personen entfallen, die in Deutschland wohnen, ist es dringend notwendig geworden, die Frage zu prüfen, wie jedenfalls in Deutschland Freitod-Begleitungen dort durchgeführt werden könnten. Entsprechende Überlegungen und Planungen sind im Gange; eine erste Begleitung in Deutschland dürfte im Jahre 2008 durchgeführt werden. Dadurch soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass künftig auch in Deutschland eine Rechtslage gelten wird, welche endlich die Wahrnehmung des letzten Menschenrechts in den eigenen Räumen eines Menschen in menschenwürdiger Weise möglich macht. ●

Sensationsjournalist Martin Stoll verurteilt

Ausgerechnet am Tag der Menschenrechte, dem 10. Dezember 2007, wurde in Strassburg das Urteil der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache Stoll gegen die Schweiz verkündet: Diese höchste Instanz der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) erklärte in dem Urteil, die Verurteilung des Schweizer Journalisten Martin Stoll zu einer Busse von 800 Franken habe die EMRK nicht verletzt. Damit ist Stoll mit seiner Beschwerde gegen die Schweiz endgültig gescheitert.

Vertraulichen Bericht veröffentlicht

Was lag dem Fall zugrunde? Martin Stoll, damals für die von der TA-Media AG herausgegebene «SonntagsZeitung» tätig, veröffentlichte dort am 26. Januar 1997 zwei sensationell aufgemachte Artikel. Darin wurde berichtet, der Botschafter der Schweiz in Washington, Carlo Jagmetti, beleidige die Juden, und zwar in einem vertraulichen Bericht, den er als Strategie-Papier an das Eidgenössische Departement des Äusseren gerichtet habe. Darin ging es um Fragen im Zusammenhang mit den von Schweizer Banken zurückgehaltenen erbenlosen Vermögen zumeist ehemaliger jüdischer Bankkunden. Botschafter Jagmetti musste in der Folge zurücktreten.

Strafrechtlich verurteilt

In einem Strafverfahren wurde Stoll wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Akten im Sinne von Art. 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu einer Busse von 800 Franken verurteilt; das Bundesgericht bestätigte die Verurteilung am 5. Dezember 2000.

Mit einer Beschwerde in Strassburg hatte Stoll zunächst Erfolg: Am 25. April 2006 sah eine Kammer des Strassburger Gerichtshofes die Äusserungsfreiheit durch diese Verurteilung als verletzt an, allerdings nur knapp mit vier gegen drei.

Zum ersten Mal rief die Schweiz in der Folge die Grosse Kammer an und machte geltend, der vertrauliche diplomatische Verkehr der Staaten müsse geschützt werden. Sie hatte Erfolg: Die grosse Kammer, mit zwölf gegen fünf Stimmen, lehnte die Beschwerde Stolls endgültig ab.

Bemerkenswert ist dabei vor allem die Begründung. An sich, so die Grosse Kammer, bestehe durchaus ein öffentliches Interesse an einer Berichterstattung über einen solchen Vorgang. Andererseits sei es für das reibungslose Funktionieren internationaler Beziehungen wichtig, dass es Diplomaten möglich sei, vertrauliche oder geheime Berichte auszutauschen. Bevor solche publiziert werden, müssten die damit verbundenen Risiken abgeschätzt werden.

Verhalten Stolls war unangemessen

Entscheidend jedoch war schliesslich das Verhalten Stolls als Artikelverfasser. Die Grosse Kammer schätzte seine Darstellung des vertraulichen Berichts als «herabmindernd» («reductive») und «verstümmelnd» («truncated») ein. Mit seiner Wortwahl habe Stoll versucht, den Diplomaten als Antisemiten hinzustellen.

Die Schweiz wurde in Strassburg in zwei Fällen erneut verurteilt

Meinungsausserungs- und Adoptionsfragen

Am 13. Dezember 2007 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof in Strassburg zwei Urteile. Darin wurde die Schweiz beide Male wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt.

Im Fall Foglia gegen die Schweiz ging es um eine Disziplinar-Busse, die einem Tessiner Anwalt deswegen auferlegt worden war, weil er im Aufsehen erregenden Fall der Veruntreuung von Kundengeldern der Gotthard-Bank zugunsten des Fussballclubs Lugano die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse als oberflächlich und unbesonnen kritisiert und Akten aus dem Gerichtsverfahren zugänglich gemacht hatte. Der Gerichtshof erkannte auf Verletzung der Äusserungsfreiheit, die auch Anwälten zustehe, sofern diese gewisse Grenzen der Kritik im Interesse des Ansehens der Justiz respektieren.

Im Fall Emonet und andere gegen die Schweiz ging es um Adoptionsfragen. Nachdem die Ehe der Eltern der 1971 geborenen Beschwerdeführerin 1985 geschieden worden war, lebten sie und ihre Mutter mit einem neuen Partner 2 in derselben Wohnung zusammen. Als die

Schliesslich aber, und dies erwähnte die Grosse Kammer ganz besonders, sei die sensationelle Art und Weise, in welcher die Veröffentlichung erfolgt sei, dem ernstesten Thema in keiner Weise angemessen gewesen.

Besonders aber seien die von Stoll verfassten Artikel ungenau und geeignet gewesen, die Leser in die Irre zu führen, weil die Angaben über den zeitlichen Ablauf der Ereignisse nicht ausreichend klar gewesen seien. Insbesondere hätten sie den Eindruck erweckt, dass das Dokument am 25. Januar 1997 geschrieben worden sei, wogegen es in Wirklichkeit schon mehr als vier Wochen früher, am 19. Dezember 1996, verfasst worden ist.

Verurteilung auch durch den Presserat

Deshalb, und weil einer der beiden Artikel auf der Titelseite der eine hohe Auflage aufweisenden «SonntagsZeitung» gesetzt worden sei, sei der Bericht von Botschafter Jagmetti einem unnötigen Skandal ausgesetzt worden. Deshalb auch sei die Form der Artikel vom Schweizerischen Presserat als Verletzung der Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalisten gewertet worden.

Die Grosse Kammer hielt dafür, dass die verkürzte und verfälschte Form der fraglichen Artikel deren Bedeutung als Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion ganz wesentlich herabgesetzt habe. Sie sei dafür verantwortlich gewesen seien, dass die Leser über die Persönlichkeit und Fähigkeiten des Botschafters in die Irre geführt wurden. Deshalb müsse der Schutz von Artikel 10 EMRK, der die Äusserungsfreiheit schützt, entfallen. ●

Beschwerdeführerin im März 2000 querschnittgelähmt und deshalb pflegebedürftig wurde, kamen die drei überein, dass die Beschwerdeführerin durch den Partner der Mutter, den sie als Vater betrachtete, adoptiert werden solle. Die Adoption erfolgte im März 2001.

In der Folge wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, zufolge der Adoption sei sie nun aber mit ihrer leiblichen Mutter nicht mehr verwandt, und sie trage nun den Namen des Adoptivvaters.

Die Beschwerdeführerin und ihre Mutter wehrten sich gegen diese von Artikel 267 ZGB vorgesehene Folge der Adoption, doch sie verloren den Fall am 28. Mai 2003 am Bundesgericht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte die Schweiz wegen Verletzung des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens – was niemandem genützt habe. Dieser verlange, dass in derartigen Fällen, die vom Gesetz nicht vorgesehen worden sind, sowohl die biologischen als auch die sozialen Gegebenheiten in Betracht gezogen werden müssten. Diese Auffassung liege im Übrigen auch in ganz Europa im Trend und finde zunehmend Anerkennung. ●